Thurgau

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	MO 3	41

Frauenfeld, 16. November 2021

685

Motion von Ueli Fisch, Sonja Wiesmann Schätzle, Anders Stokholm, Hansjörg Haller, Sabina Peter Köstli, Hermann Lei, Daniel Frischknecht und Bernhard Braun vom 12. August 2020 „Mehr Sicherheit bei Wahlen und Abstimmungen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitende Bemerkungen

Im Nachgang zu den Grossratswahlen vom 15. März 2020 wurden in der Stadt Frauenfeld Unregelmässigkeiten festgestellt. Die Stadt Frauenfeld meldete dann zunächst, es seien fälschlicherweise 100 unveränderte Wahlzettel der Liste Nr. 06 (glp) bei der Liste Nr. 09 (SVP) abgelegt und gezählt worden. Die nachfolgenden Untersuchungen der Staatskanzlei und der Staatsanwaltschaft ergaben, dass zusätzlich rund 100 weitere unveränderte Wahlzettel von der Liste Nr. 09 (SVP) zur Liste Nr. 06 (glp) zu verschieben waren. Dies hatte eine Sitzverschiebung von der SVP zur glp zur Folge. Der Grosse Rat genehmigte mit Beschluss vom 1. Juli 2020 die entsprechende Wahl für den 130. Sitz des Grossen Rats.

In der Folge wurde die vorliegende Motion eingereicht, mit welcher der Regierungsrat beauftragt werden soll, das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) so anzupassen, dass bei der Ergebnisermittlung von Wahlen und Abstimmungen das Risiko von Fehlern und Manipulationen minimiert wird oder solche gegebenenfalls zeitnah erkannt werden.

Das von der Staatsanwaltschaft geführte Strafverfahren führte zu einer Anklage wegen Wahlfälschung. Der Strafprozess fand im Juli 2021 vor dem Bezirksgericht Frauenfeld statt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass eine Manipulation der Wahlzettel stattgefunden hatte und dass die angeklagte Person die Manipulation vorgenommen hatte. Dabei bestätigte das Gericht die Ergebnisse der Nachzählung der Staatskanzlei und der Untersuchungen der Staatsanwaltschaft als korrekt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Bereits zuvor hatte der Regierungsrat beim Büro des Grossen Rates das Gesuch um Fristerstreckung für die Beantwortung der Motion (RRB Nr. 391 vom 22. Juni 2021) gestellt, da die damalige Aktenlage noch ungenügend war und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren abgewartet werden musste. Das Büro des Grossen Rates entsprach dem Gesuch und erstreckte die Frist bis Ende 2021.

Die Staatskanzlei verfasste mit Datum vom 8. November 2021 einen umfassenden Bericht zur Wahlfälschung in der Stadt Frauenfeld vom 15. März 2020 (nachfolgend: Bericht). Dieser Bericht liegt bei und ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Beantwortung. Im Sinne einer umfassenden Information wird daher immer wieder auf diesen Bericht verwiesen.

Die gesamten rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung der Ergebnisse bis hin zur Genehmigung durch den Grossen Rat sind im Bericht der Staatskanzlei dargestellt (Kap. 3 und 4 des Berichtes), ebenso die Erkenntnisse aus dem Strafverfahren (Kap. 5). Auf eine Wiederholung dieser Ausführungen kann an dieser Stelle verzichtet werden. Hier sind in erster Linie die in der Motion vorgeschlagenen Massnahmen zu behandeln.

2. Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen

In der Motion werden insbesondere folgende Massnahmen vorgeschlagen:

1. Prüfung der Plausibilität von Resultaten durch die Wahlbüros und die Staatskanzlei
2. Festlegung des Grundsatzes „Sorgfalt vor Tempo“
3. Verstärkung von Kontrolle und Revision in den Wahlbüros (z.B. durch Eingangskontrollen, doppelte Sicherung von Wahlzettelformularen („Laufzettel“) und auf kantonaler Ebene (z.B. Nachzählung in per Los ausgewählter Gemeinde, vorgängige Zählung von brieflich eingegangenen Couverts und Stimmrechtsausweisen)

Zu Massnahme 1 (Prüfung der Plausibilität von Resultaten)

Die Staatskanzlei nimmt bereits heute Plausibilisierungen vor und baut diese aus (Kap. 6.4 des Berichtes). Eine zusätzliche gesetzliche Grundlage ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt für Plausibilisierungen der Gemeinden. Diese sind selbst dafür verantwortlich, dass das Ergebnis korrekt ermittelt wird. Dazu gehört, dass sie prüfen, ob alle eingegangenen Stimmcouverts korrekt verarbeitet worden sind und ob die Zahl der Stimmrechtsausweise der Zahl der Stimmzettel entspricht. Es braucht in diesem Bereich keine Ergänzung des Gesetzes. Die Staatskanzlei führt in ihren rechtlichen Hinweisen für Urnengänge aus, dass eine Gemeinde eine Differenz zwischen der Zahl der Stimmrechtsausweise und der Zahl der Stimm- und Wahlzettel erklären können sollte (ungültige Stimmen, fehlende Stimm- und Wahlzettel) und dass das Total der Stimmrechtsausweise grösser oder gleich sein muss wie das Total der eingegangenen Stimmzettel.

Sinnvoll dürfte sein, dass die Staatskanzlei zusammen mit den Gemeinden Musterabläufe (best practices) entwickelt und diese bekannt macht. Die Staatskanzlei wird im Hinblick auf die Nationalratswahlen 2023 prüfen, ob bei den Gemeinden dafür ein Bedarf besteht (vgl. Kap. 7.4 des Berichtes).

Zu Massnahme 2 (Festlegung des Grundsatzes „Sorgfalt vor Tempo“)

Der Grundsatz „Sorgfalt vor Tempo“ gilt als ungeschriebenes Recht bereits heute. Es ist in der Thurgauer Gesetzgebung nicht üblich, einem Gesetz programmatische Grundsatzbestimmungen voranzustellen. Das StWG steht gesamthaft unter der Prämisse, dass das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl korrekt zu ermitteln ist. Konsequenterweise gibt es im Gesetz keinen Zeitdruck zur raschen Veröffentlichung der Ergebnisse. Im Gegenteil ist in § 18 StWG als einzige zeitliche Vorgabe geregelt, dass Resultate erst nach Abschluss der Auszählung und frühestens um 11.30 Uhr veröffentlicht werden dürfen. Ein Zeitlimit besteht also nur nach vorne, nicht aber nach hinten. Naturgemäss gibt es seitens der Politik und der Medien gewisse Erwartungen, bis wann die Auszählung in etwa abgeschlossen sein sollte. Kein Wahlbüro des Kantons darf sich dadurch aber von der gesetzlich verlangten korrekten Resultatermittlung abbringen lassen. Dies gilt auch, wenn die Staatskanzlei im Vorfeld eine Zeitplanung bekanntgibt. Die Gemeinden sollen ihre personelle Planung hinsichtlich der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler danach ausrichten, sie dürfen deswegen aber nicht die korrekte Auszählung vernachlässigen. Eine Ergänzung des Gesetzes mit einer programmatischen Grundsatzbestimmung ist weder nötig noch angezeigt.

Zu Massnahme 3 (Verstärkung von Kontrolle und Revision in den Wahlbüros)

Die hier genannten Vorschläge sind eine kleine Auswahl dessen, was als konkrete Massnahmen zur Verbesserung der praktischen Abläufe bei Abstimmungen und Wahlen in Betracht gezogen werden kann. Die Staatsanwaltschaft nannte aufgrund ihrer Untersuchung zwölf Punkte, welche die Wahlfälschung begünstigt haben. Sie finden sich im Einzelnen in Kap. 5.2.3 des Berichtes. Hinzu kommen 13 Massnahmenvorschläge der Stadt Frauenfeld, welche die Staatskanzlei ebenfalls in ihrem Bericht auflistet (Kap. 6.7 des Berichtes). Die genannten Punkte überschneiden sich teilweise und die Vorschläge der Motion sind ebenfalls daraus entnommen.

Die Staatskanzlei ist allen diesen Punkten im Detail nachgegangen (Kap. 6.3 für die Erkenntnisse der Staatsanwaltschaft und Kap. 6.7 für die Vorschläge der Stadt Frauenfeld). Insgesamt leitet die Staatskanzlei daraus eine ganze Reihe von Empfehlungen für das kantonale Wahlbüro und die Gemeinden ab. Die Zusammenfassung der Empfehlungen findet sich am Schluss des Berichtes (Kap.7). Dort werden zunächst neun Empfehlungen für das kantonale Wahlbüro und die Gemeinden aufgeführt (Kap 7.2). Ferner sollen mit einem neuen Ergebnisermittlungssystem und einer weiterentwickelten Software Verbesserungen im Bereich Plausibilisierung erreicht werden (Kap. 7.3) und schliesslich soll ein von Kanton und Gemeinden zu erarbeitender Musterablauf die Abwicklung eines Urnengangs vereinheitlichen (Kap. 7.4). In allen Fällen genügen aber Änderungen in den Weisungen, in den praktischen Abläufen oder in der Ausrüstung. Eine Anpassung des StWG ist für keine der empfohlenen Massnahmen erforderlich.

3. Zusammenfassende Beurteilung der Motion

Die Wahlfälschung bei den Grossratswahlen vom 15. März 2020 in der Stadt Frauenfeld stellt einen gravierenden Vorfall dar, der auch über die Kantonsgrenzen hinaus Aufmerksamkeit gefunden hat. Dementsprechend wurde der Vorfall umfassend untersucht und kann nicht ohne Folgen bleiben. Die strafrechtliche Seite liegt bei der Staatsanwaltschaft und dem zuständigen Gericht und ist an dieser Stelle nicht näher zu betrachten.

Vielmehr ist hier der Blick auf die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen im Kanton Thurgau und insbesondere auf die Ermittlung der Ergebnisse gerichtet. Der bereits mehrfach erwähnte Bericht der Staatskanzlei vom 8. November 2021 zeigt den Vorfall und die daraus zu ziehenden Schlüsse umfassend auf. Gestützt darauf darf mit guten Gründen davon ausgegangen werden, dass die Wahlfälschung in der Stadt Frauenfeld ein Ausnahmefall war. Es ergaben sich keine Anzeichen dafür, dass beim Stimmenzählen in den Gemeinden generell unsorgfältig gearbeitet würde. Daher ist es auch nicht angebracht, die Gemeinden unter Generalverdacht zu stellen und einen unverhältnismässigen Überwachungsapparat aufzustellen. Der Kanton kann die Gemeinden anleiten und unterstützen, hat aber auch in diesem Bereich die Gemeindeautonomie zu beachten.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die notwendigen Konsequenzen aus dem Vorfall zu ziehen und alle in Frage kommenden Massnahmen auf Nutzen und Vollzugstauglichkeit zu prüfen. Die Gesamtübersicht über die Empfehlungen der Staatskanzlei findet sich in der Zusammenfassung in Kap. 7 des Berichtes. Die neun Empfehlungen für das kantonale Wahlbüro und die Gemeinden lassen sich aber allesamt auf der Stufe von Weisungen und praktischen Abläufen umsetzen. Eine Änderung des StWG ist für keine der empfohlenen Massnahmen erforderlich. Das Gleiche gilt für die verstärkten Anstrengungen im Bereich Plausibilisierungen und die Erarbeitung eines Musterprozesses für die Gemeinden.

4. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:

- Bericht der Staatskanzlei zur Wahlfälschung in der Stadt Frauenfeld bei den Grossratswahlen vom 15. März 2020 (ohne Berichtsbeilagen)